

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Teilnehmerangaben:

SOCIALBERN
Freiburgstrasse 255
3018 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

162308

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Einladung zur Konsultation betreffend die Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV). Mit dieser Teilrevision sollen die beiden folgenden vom Grossrat überwiesenen Motionen umgesetzt werden: Die Motion 213-2022 Köpfli «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen» und die Motion 152-2023 Patzen «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten». Gerne nimmt SOCIALBERN fristgerecht zur vorliegenden Konsultation Stellung.</p> <p>SOCIALBERN ist der Verband für stationäre, teilstationäre und ambulante Institutionen und Sozialfirmen im Kanton Bern. Wir vertreten die Interessen von über 220 Dienstleistern, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf betreuen, begleiten, bilden und beraten. In dieser Funktion ist uns besonders wichtig, dass die gesetzlichen Anpassungen nicht zum Nachteil der Direktbetroffenen passieren dürfen. Bei der geplanten Umsetzung der Motion Köpfli bezweifeln wir sehr, dass diese im Sinn der Direktbetroffenen ist. Eine Koppelung mit der Hilflosenentschädigung der IV ist gerade bei kleinen Kindern nicht geeignet, um den Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Denn dies könnte unter Umständen dazu führen, dass Kinder mit schweren Behinderungen sogar weniger Unterstützung erhalten als solche mit leichteren Behinderungen. Dies ist weder im Sinn des Gesetzgebers und noch der Direktbetroffenen. Wir lehnen diese geplante Umsetzung deshalb ab.</p> <p>Für die detaillierte Rückmeldung verweisen wir gerne auf unsere Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.</p> <p>Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse David Stampfli Geschäftsführer SOCIALBERN</p>	
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4	Wir beantragen die Rückweisung dieses Artikels, da er die Bedarfsermittlung an die Hilflosenentschädigung der IV koppelt. Stattdessen beantragen wir, dass die Ermittlung des Mehraufwands durch eine qualifizierte Fachstelle vorgenommen wird.	<p>Die Koppelung mit der Hilflosenentschädigung der IV ist systemfremd und kann zu unerwünschten Folgen führen. Oftmals haben Kinder mit schwerer Behinderung im Vorschulalter noch gar keine Hilflosenentschädigung oder diese muss noch angepasst werden. Entsprechend würde die finanzielle Unterstützung für eine familienexterne Betreuung kleiner ausfallen. Diese würde dazu führen, dass Eltern auf eine familienexterne Betreuung verzichten, weil die Mehrkosten nicht gedeckt wären. Das wäre das Gegenteil von dem, was die Motion Köpfli bezweckte.</p> <p>Um dem gerecht zu werden soll der Bedarfsaufwand für Kinder mit schweren Behinderungen stattdessen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden. Für Kinder mit leichteren Behinderungen reicht die vorgesehene Erhöhung der Grundpauschale, die wir sehr begrüßen.</p>

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 27f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1-4	Wir beantragen die Rückweisung dieses Artikels, da er die Bedarfsermittlung an die Hilflosenentschädigung der IV koppelt. Stattdessen beantragen wir, dass die Ermittlung des Mehraufwands durch eine qualifizierte Fachstelle vorgenommen wird.	Siehe Begründung zu Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 1	Streichen von "ohne Hilflosenentschädigung"	Siehe Begründung zu Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 2a	Absatz streichen.	Siehe Begründung zu Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 56 Abs. 1-3	Erhöhung der maximalen Vergünstigung um mindestens 10%.	Um die Möglichkeit zur familienergänzenden Betreuung zu verbessern, müssen einerseits die Eltern entlastet werden. Andererseits darf dies nicht zu Lasten der Betreuungseinrichtungen gehen. Die geplante Erhöhung der maximalen Vergünstigung um 5% geht zwar in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Deshalb beantragen wir eine Erhöhung um 10%.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 1	Rückweisung des Artikels.	Siehe Begründung zu Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59a Abs. 1	Rückweisung des Artikels.	Siehe Begründung zu Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort